

Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke**Studentische Hilfskräfte an öffentlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes Bremen**

Der aktuellen Sozialerhebung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (2023) zufolge sind etwa 1,8 Millionen Studierende in Deutschland erwerbstätig. 17,8 Prozent von ihnen arbeiten als studentische Beschäftigte an einer Hochschule, weitere 21,3 Prozent außerhalb der Hochschule (zum Beispiel in einer Forschungseinrichtung). Damit kommt einerseits den Hochschulen und Forschungseinrichtungen als Arbeitgebern eine besondere Verantwortung für die Arbeits- und Lebensrealität von erwerbstätigen Studierenden zu. Andererseits setzen die Länder über Gesetze, Verordnungen und als Tarifpartner die Rahmenbedingungen, in denen sich die wissenschaftlichen Institutionen bewegen und stehen damit ebenso in der Verantwortung für die studentischen Arbeitsbedingungen.

Das Land Bremen ist dieser Verantwortung in den vergangenen Jahren in besonderer Weise nachgekommen. Durch die Festlegung eines Landesmindestlohns wird den studentischen Beschäftigten ein Stundenlohn bezahlt, der zumeist über dem gesetzlichen Mindestlohn liegt. Mit dem sechsten Hochschulreformgesetz wurde im Frühjahr 2023 eine regelmäßige Mindestvertragsdauer von zwölf Monaten für studentische Hilfskräfte festgelegt. Damit hat das Land Bremen die studentischen Beschäftigten an den öffentlichen Hochschulen, an der Staats- und Universitätsbibliothek sowie an den außeruniversitären Forschungseinrichtungen (nachfolgend als wissenschaftliche Einrichtungen zusammengefasst) früher bessergestellt als andere Bundesländer. Erst mit der Aufnahme einer schuldrechtlichen Vereinbarung als Ergänzung zum Tarifvertrag der Länder im Dezember 2023 haben sich auch bundesweite ähnliche Verbesserungen für alle studentischen Hilfskräfte ergeben.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Wie viele studentische Hilfskräfte und Tutor:innen (nachfolgend: studentische Beschäftigte) waren zum Stichtag 1. Mai 2025 angestellt, und wie verteilen sich diese? Bitte pro wissenschaftliche Einrichtung in Zahlen angeben und aufschlüsseln nach

- a) Finanzierungsart (Haushaltsmittel oder Drittmittel),
 - b) im Falle von Hochschulen: Fachbereich oder zentralen Einrichtungen,
 - c) Art des Abschlusses (ohne Abschluss, mit Bachelorabschluss/Äquivalent).
2. Wie verteilen sich diese studentischen Beschäftigten auf die verschiedenen Tätigkeitsbereiche
- a) Zuarbeit zu Lehre und Forschung,
 - b) Lehrtätigkeit (zum Beispiel Tutorien),
 - c) sonstige wissenschaftliche Tätigkeiten,
 - d) Verwaltung, IT, Technik, Bibliotheken?
- Bitte pro wissenschaftliche Einrichtung in Zahlen und Prozent angeben.
3. Wie haben sich die Stundensätze der studentischen Beschäftigten vom Wintersemester 2023/2024 bis zum Wintersemester 2025/2026 entwickelt? Bitte aufschlüsseln nach
- a) Semester,
 - b) Art des Abschlusses (ohne Abschluss, mit Bachelorabschluss/Äquivalent),
 - c) rechtlicher Grundlage (bundesweiter gesetzlicher Mindestlohn, Landesmindestlohn, schuldrechtliche Vereinbarung).
4. Wird den studentischen Beschäftigten eine Jahressonderzahlung ausgezahlt, und falls ja, wie? Bitte pro wissenschaftliche Einrichtung angeben und aufschlüsseln nach
- a) anteilige Auszahlung mit dem monatlichen Gehalt,
 - b) Auszahlung zu einem jährlichen Stichtag,
 - c) gar nicht,
 - d) auf anderen Wegen.
- Wenn d), bitte erläutern.
5. Welche Laufzeit haben die Arbeitsverträge der zu den Stichtagen 1. Mai 2024 und 1. Mai 2025 angestellten studentischen Beschäftigten? Bitte pro wissenschaftliche Einrichtung in Zahlen und Prozents angeben und aufschlüsseln nach

- a) mehr als zwölf Monate,
 - b) zwölf Monate,
 - c) mehr als sechs Monate (aber weniger als zwölf),
 - d) mehr als drei Monate (aber weniger als sechs),
 - e) bis drei Monate.
6. Gibt es verbindliche Regelungen über die Ausnahmetatbestände von der 2023 sowohl im Sechsten Bremischen Hochschulreformgesetz als auch in der bundesweit gültigen schuldrechtlichen Vereinbarung festgelegten Mindestvertragslaufzeit von zwölf Monaten für studentische Beschäftigte? Welche sind dies, und von wem wurden diese erarbeitet und erlassen?
7. Wann erfolgt derzeit in der Regel die Lohnauszahlung für studentische Beschäftigte (zum Beispiel am Ende des Beschäftigungsmonats; zwei Wochen nach Ende des Beschäftigungsmonats et cetera)? Bei unterschiedlichen Auszahlungsterminen bitte nach wissenschaftlichen Einrichtungen aufschlüsseln.
8. Gab es zwischen dem Wintersemester 2023/2024 und dem Wintersemester 2025/2026 bei studentischen Beschäftigten Fälle von Arbeit ohne (vollständige) monetäre Entlohnung durch „Entlohnung“ durch Credit Points? Bitte pro wissenschaftliche Einrichtung angeben.
9. Wie hoch ist die jeweils vertraglich vereinbarte, monatliche Arbeitszeit von studentischen Beschäftigten? Bitte pro wissenschaftliche Einrichtung sowie pro Beschäftigtengruppe in Zahlen und Prozenten angeben und aufschlüsseln nach
- a) 61 bis 80 Stunden,
 - b) 41 bis 60 Stunden,
 - c) 31 bis 40 Stunden,
 - d) 21 bis 30 Stunden,
 - e) 16 bis 20 Stunden,
 - f) zehn bis 15 Stunden,
 - g) weniger als zehn Stunden.
10. Liegen dem Senat Erkenntnisse über nach Tarifvertrag der Länder beschäftigte Studierende („Werkstudierende“) an den wissenschaftlichen Einrichtungen vor? Falls ja, wie viele waren zum Stichtag 1. Mai 2025 angestellt, in welchen Bereichen (Verwaltung, IT,

Technik, Bibliothek) waren sie tätig, und in nach welcher Entgeltgruppe wurden sie bezahlt? Bitte pro wissenschaftliche Einrichtung angeben.

11. Wie bewertet der Senat die im Dezember 2023 als Ergänzung zum Tarifvertrag der Länder aufgenommene „Schuldrechtliche Vereinbarung zu den Arbeitsbedingungen der Studentischen Beschäftigten“?
12. Wie wird sich der Senat in den anstehenden Verhandlungen zum Tarifvertrag der Länder für eine Aufnahme der studentischen Beschäftigten in den Tarifvertrag der Länder einsetzen?

Tim Sültenfuß, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion Die Linke